Ros Dok Rostocker Dokumentenserver

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß/ nachdem dieser Tagen von einem aufs neue eintretenden Horn-Vieh-Sterben/ die Nachrichten eingelauffen/ Wir die hiebevor dieserwegen unterm 18. Januarii 1746. ergangene Verordnung zu erneuern und zu erklären, nöthig gefunden ... : gegeben Schwerin den 6. September 1748.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869413724

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Wir Christian Ludewig

von GOttes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem dieser Tagen von einem aufs neue eintretenden Horn-Vieh-Sterben, die Nachrichten eingelauffen, Wir die hiebevor dieserwegen unterm 18. Januarii 1746. ergangene Verordnung zu erneuern und zu erklären, nöthig gefunden. Wollen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß

1. Die Abdeckung des verstorbenen Viehes, ohne daß es aufgeschnitten, oder das Talch heraus genommen werde, geschehe:

2. Das Aas sogleich 5. Ellen tief eingegraben, das Haar abgeschabet, und ebenfalls verscharret und verbrandt, die Haut aber an einen Ab-Ort, in ein Gehr-Küben, und zwar in Beitz-Kalck geworfen, oder auf der Fleisch-Seite mit Kalck bestreuet, und 12. Stunden lang zusammen geleget, oder auch in Wasser, jedoch alles fliessende Wasser, und wobey Rind-Vieh kommen kan, ausgenommen, drey Tage lang eingesencket, täglich heraus genommen, und gereiniget, nachhero aber an solchen Ort, wo dem Horn-Vieh der Geruch nicht schaden kan, in freyer Luft aufgehangen, und wenn solches geschehen, an einen nicht feuchten Ort, wenigstens 6. Wochen lang geleget werde. Ferner werden

3. Die Frohnen hiemit angewiesen, wenn die Abdeckung des Viehes durch ihre Knechte verrichtet wird, den Bauern und Eigenthümern das Fell gegen 24. ßl. jederzeit zu überlassen: Im Fall aber

4. Letztere die Abdeckung selbst verrichten wolten, welches ihnen bey diesem Casu extraordinario, ohne den geringsten Nachtheil an ihrer Ehre erlaubet sey soll; So haben dieseben

5. Sich eben so wohl als die Wärter des krancken Viehes, bey schwerer Straffe alles Umgangs mit anderen zu enthalten. Wornach sich einjeder gehorsahmlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und Insiegel gegeben Schwerin den 6. September 1748.

Christian Ludewig. (L.S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869413724/phys_0001
DFG

1748. 6. Sept.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

MK- 4060. (34) 34.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869413724/phys_0002
DFG